



Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.

Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre

Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/79173-10 Fax -29, info@waldorfschule-freiburg.de

Schulvertrag

Stand 28.03.2017

zwischen dem
Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., Schwimmbadstr. 29, D-79100 Freiburg,
vertreten durch den Vorstand als Vertragsgeber
und den Eltern/Erziehungsberechtigten/ der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler
als Vertragsnehmer

.....
Name/n

.....
Adresse/n

§ 1 Grundsätze

Die Vertragspartner stimmen überein, dass der/die Schüler/in

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort)

an der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners erzogen, unterrichtet und im gegebenen Fall therapeutisch betreut wird. Voraussetzung für das Gelingen dieser Pädagogik ist ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule bzw. zwischen Schülerin/Schüler und Lehrerkollegium. Um dieses werden sich alle Seiten bemühen.

§ 2 Vertragsbeginn und Probezeit

Die Schülerin/der Schüler wird am * **1. Aug.** ** **2017 in Klasse**

aufgenommen.

(* Das reguläre Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Dies gilt auch für Abschlussklassen bei denen der Unterricht vorzeitig endet.

** Hier Datum eintragen bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres).

Die ersten 12 Monate des Schulverhältnisses gelten als Probezeit, die aus pädagogischen Gründen verlängert werden kann.

Während der Probezeit ist das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen schriftlich kündbar und zwar spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs beim jeweiligen Vertragspartner.

§ 3 Schulgeld, Bau- und Sanierungumlage und Betreuungsbeiträge

Zur Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse, Zuwendungen von dritter Seite und sonstigen Erträgen gedeckten Kosten des Schul-/Vereinsetats wird Schulgeld, eine Sanierungumlage und ggf. ein Betreuungsbeitrag nach der Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Freiwillige Arbeitsleistungen

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich als Mitglied des Oberrheinischen Waldorfschulvereins e.V. aktiv am Schul-/Vereinsleben zu beteiligen. D.h. jedes Mitglied stellt seine ganz persönlichen Fähigkeiten in Form von freiwilligen Arbeitsleistungen in handwerklicher, gastronomischer, musisch-künstlerischer oder intellektueller Weise in erforderlichem Umfang und entsprechend seiner zeitlichen Möglichkeiten, insbesondere bei Veranstaltungen, Projekten, Arbeitskreisen, in den Schul-/Vereinsgremien, und zur Bewältigung der alltäglichen Schul-/ Vereinsaufgaben im Sinne der Solidargemeinschaft sowie zum Wohle der Schule/ des Vereins unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Kündigung

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind zu begründen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle.

§ 5.1. Ordentliche Kündigung

Der Schulvertrag ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende (31.1.) oder Schuljahresende (31.7.) kündbar.

§ 5.2. Kündigung bei Vorliegen eines besonderen Grundes

Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann das Schulverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen auf Monatsende beendet werden.

Ein besonderer Grund liegt unter anderem dann vor,

- wenn einer der Vertragspartner das erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig erschüttert betrachtet und im Vorfeld nichts unversucht gelassen wurde die Situation zu klären,
- bei Wegzug der Eltern (z.B. aus beruflichen Gründen), der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers,
- wenn die nach der Beitragsordnung fälligen Zahlungen ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Schulverein länger als 3 Monate nicht entrichtet worden sind,
- wenn die Schülerin/der Schüler trotz der in der Schulordnung festgelegten Anzahl schriftlicher Ermahnungen fortgesetzt gegen die Schulordnung verstößt.

Der alleinige Wunsch nach einem Schulwechsel oder eine allgemeine Unzufriedenheit ist nicht ausreichend als Begründung für diese Form der Kündigung. In einem solchen Fall ist das Vertragsverhältnis ordentlich nach § 5.1. kündbar.

§ 5.3. Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn ein/e Schüler/in den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt;
- bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 5.4. Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung

- zum Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin/ der Schüler an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat und das Vertragsverhältnis nicht zur Erreichung eines höheren Schulabschlusses fortgesetzt wird;
- mit Ablauf des 12. Schuljahres, wenn durch die Pädagogische Konferenz festgestellt wurde, dass die Schülerin/ der Schüler nicht die, in den „Richtlinien für die Zulassung zu den Prüfungsvorbereitungsklassen“ notwendigen Leistungen erbracht hat.

§ 6 Aufnahme in den Schulverein

Für die Dauer des Schulverhältnisses besteht für den Vertragsnehmer (Eltern/ Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler) eine Mitgliedschaft im Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., auf dessen Vereinssatzung hingewiesen wird. Hierzu ist am Ende des Vertrages eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 7 Datenschutz

Alle Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung, den Mitgliedern des zuständigen Elterngremiums und dem Vorstand zugänglich.

Die Unterzeichner sind damit einverstanden, dass Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen gespeichert und zu schulischen Zwecken an Lehrer- und Elterngremien weitergegeben sowie auf Klassenlisten verwendet werden können, und dass der Schulträger Bilder von Schülern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht. (Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung).

Des Weiteren erteilt der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin die Erlaubnis, Erkundigungen über den Schüler/ die Schülerin in vorherigen Einrichtungen einzuholen.

§ 8 Vertragsabschlussgebühr

Mit Unterzeichnung dieses Schulvertrages wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 50,- nach den Bestimmungen der Beitragsordnung fällig.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

Sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Satzung des Oberrheinischen Waldorfschulvereins e.V.
- die Schulordnung
- die Beitragsordnung

Unterschriften der Vertragspartner:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten*

.....
Ort, Datum

.....
Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.

.....
Ort, Datum

.....
Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.

* Die Einverständniserklärung ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt.

Bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers:

Ich erkenne diese Vereinbarung sinngemäß auch für mich als verbindlich an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bitte wenden ⇨

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., Freiburg

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V., Freiburg

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers